

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großkrotzenburg (Flächennutzungsplan) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit nachfolgendem Wortlaut hat das Regierungspräsidium Darmstadt den Flächennutzungsplan der Gemeinde Großkrotzenburg am 05.07.2006 genehmigt:

#### **Genehmigung**

Aufgrund des § 6 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Flächennutzungsplan mit folgender Nebenbestimmung genehmigt:

#### **Nebenbestimmung:**

Die Erweiterungsfläche der Firma E.ON Kraftwerke, dargestellt als Fläche für Versorgungsanlagen, im Bereich des ehemaligen NATO- Ölhafens wird entsprechend der Abweichungsentscheidung der Regionalversammlung Südhessen vom 30.06.2006 abgegrenzt.

#### **Begründung der Nebenbestimmung:**

Um die laut Baugesetzbuch erforderliche Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 14 (4) BauGB zu erreichen, ist der Flächennutzungsplan entsprechend der Kartenskizze des Abweichungsbescheides vom 06.07.2006 neu abzugrenzen.

Weil die erforderliche Änderung nur klarstellender Art ist, sind weitere Verfahrensschritte nicht erforderlich.

Die Einschränkung der Genehmigung erfordert jedoch einen Beitrittsbeschluss und eine Überarbeitung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich.

#### **Hinweis:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg hat den notwendigen Beitrittsbeschluss in ihrer Sitzung am 01.12.2006 gefasst. Am 22.01.2007 wurden die Verfahrensvermerke vom Regierungspräsidium Darmstadt auf den angepassten Flächennutzungsplan übertragen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Großkrotzenburg gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam. Jedermann kann ab sofort den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht im Bauamt, Zimmer 18 des Rathauses, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Flächennutzungsplan tritt mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großkrotzenburg, den 23.01.2007

Friedhelm Engel  
Bürgermeister